

Für Hansueli Senn wird sich im Jahr 2017 vieles verändern.

→ *Seite 2*



Freiwillige MWST-Unterstellung

Was gehört auf die Rechnung? → Seite 4



Effizienz und Leidenschaft

Samuel Guggisberg und sein Team im Porträt.

→ Seite 4

PINUS

Pinus AG, Hauptsitz: Wiesendangen, 052 320 90 30

Niederlassungen: Bad Ragaz, 081 330 70 10 Weinfelden, 071 620 25 20

info@pinus.ch, www.pinus.ch

Steuerrisiken für Unternehmer

Die Verrechnungssteuer kennt man häufig nur von den jährlichen Zinsabrechnungen auf Bankguthaben. Was jedoch nur Wenige wissen: Diese Steuer fällt auch bei anderen Vorgängen an und kann bei Steuerpflichtigen zu unangenehmen und mitunter hohen finanziellen Belastungen führen. Wer dieses Risiko kennt, kann frühzeitig vorbeugen und unliebsame Überraschungen vermeiden.

Die Verrechnungssteuer (VST) von 35 % dient der Eindämmung der Steuerhinterziehung. Sie sichert bei Schweizer Steuerpflichtigen die allgemeine Einkommenssteuer auf Kapitalerträgen wie Zinsen oder Dividenden. Die Verrechnungssteuer wird bei Banken und anderen inländischen Gesellschaften erhoben und später dem ehrlichen Steuerpflichtigen gemäss dessen Angaben in der privaten Steuererklärung zurückerstattet. Wegen des Sicherungszwecks darf die ausschüttende Gesellschaft die VST nicht selber tragen, sondern muss sie zwingend überwälzen. Beschliesst beispielsweise eine Gesellschaft eine Dividende von 100 Franken, so darf dem Aktionär nur 65 Franken ausgeschüttet werden,

während 35 Franken als Verrechnungssteuer (= 35 %) an die Eidgenössische Steuerverwaltung abgeliefert werden müssen. Viele Steuerpflichtige sind sich jedoch nicht bewusst, dass neben Dividenden, Sparzinsen und anderen Ausschüttungen auch geldwerte Leistungen Gegenstand der VST sind.

Als geldwerte Leistung werden verdeckte Privatbezüge, nicht geschäftsmässig begründete Aufwände (Übernahme von Ferienkosten, private Kleider, Hobbys etc.) oder der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge verstanden. Wer dies übersieht, muss mitunter mit kostspieligen Überraschungen rechnen. → Seite 3

Harmonisierung des Zahlungsverkehrs führt zu einfacheren und effizienteren Abläufen

Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Europa wird zurzeit Schritt für Schritt harmonisiert. 2014 stellten die Länder der Europäischen Union auf ein neues, einheitliches System um. Auch in der Schweiz sind die Umsetzungsarbeiten in vollem Gange. Empfangschein / Redejoks / Riewuts
Bank ABC
Bank

Ein wichtiges Element der Harmonisierung ist das neue Erscheinungsbild des Einzahlungsscheins

Die Harmonisierung wirkt sich auf Zahlungsformate, Standards und Verfahren aus, aber auch auf Übermittlungszeiten bei Transaktionen und Gebühren. Was verbirgt sich konkret hinter diesen Neuerun-

gen? Welche Vorteile bringt diese Umstellung für KMU und Private mit sich?

Antworten auf diese und viele weitere Fragen finden Sie auf \rightarrow *Seite 2*.

Impressum, Redaktion: Pinus AG, Grafik: Mediawerk, Winterthur

Editorial

Ein grosses Dankeschön an Hansueli Senn



Anfang 2017 wird Hansueli Senn die Leitung von unserer Niederlassung in Weinfelden an Kilian Müller übergeben und sein Pensum bei der Pinus AG reduzieren. Grund dafür ist die Übernahme des elterlichen Land-

wirtschaftsbetriebs in Eschenz (TG). Für uns der ideale Zeitpunkt, um auf die vergangenen Jahre mit Hansueli Senn zurückzublicken und ihm zu danken.

Hansueli Senn ist bereits seit 2008 Teil des Pinus-Teams. Nachdem er einige Jahre lang am Hauptsitz in Wiesendangen Erfahrungen gesammelt hatte, übernahm er Ende 2011 die Leitung unserer Niederlassung in Weinfelden. In den folgenden Jahren hat er massgeblich zum erfolgreichen Aufbau unser Niederlassung im Thurgau beigetragen und so an einem wichtigen Kapitel unserer Firmengeschichte mitgeschrieben.

Durch die intensive Zusammenarbeit zwischen Hansueli Senn und Kilian Müller ist in Weinfelden ein eingespieltes Pinus-Team entstanden. Heute bietet unsere Niederlassung in Weinfelden dieselben Dienstleistungen an wie unser Hauptsitz in Wiesendangen. Damit wir in Weinfelden der stetig steigenden Nachfrage nach Beratungen auch in Zukunft gerecht werden können, ergänzt Philipp Schönenberger seit Anfang 2016 das Team. Er arbeitet in allen Bereichen mit und übernimmt nun Mandate von Hansueli Senn.

Hansueli Senn freut sich auf die neuen Herausforderungen, aber auch auf die weitere Zusammenarbeit mit dem Team und seinen Kunden.

Wir wünschen Hansueli viel Erfolg mit seinem Landwirtschaftsbetrieb und freuen uns, dass er der Pinus AG erhalten bleibt. → Fortsetzung: Harmonisierung des Zahlungsverkehrs führt zu einfacheren und effizienteren Abläufen

ISO 20022 als Ausgangspunkt

ISO 20022 ist der internationale Standard für den elektronischen Datenaustausch im Zahlungsverkehr. Ein solcher Standard wird benötigt, damit Finanzinstitute, Softwares und Kunden Meldungen untereinander austauschen können. Dank ISO 20022 und davon abgeleiteten Meldungstypen wie PAIN (siehe unten) können künftig Finanznachrichten wie Angaben zu Geldüberweisungen zwischen Kunde und Finanzinstitut, zwischen Finanzinstitut und Kunde sowie zwischen den Finanzinstituten einfacher und rascher ausgetauscht werden.

IBAN spielt eine zentrale Rolle

Die IBAN (International Bank Account Number, deutsch: Internationale Bankkontonummer) ist eine internationale, standardisierte Schreibweise für Bankkontonummern. Die IBAN spielt im künftigen Zahlungsverkehr eine zentrale Rolle, da in Zukunft ausschliesslich die IBAN als primäres Identifikationsmerkmal verwendet wird. Als Pinus-Software-Kunde können Sie schon jetzt vorsorgen: Ersetzen Sie in Ihrem Kreditoren- und Lohnmodul alle Kontonummern nach altem Format durch eine gültige IBAN.

Der Meldungstyp PAIN ersetzt EZAG und DTA

EZAG (Elektronischer Zahlungsauftrag) und DTA (Datenträgeraustausch) gehören bald der Vergangenheit an. EZAG ist ein elektronischer Zahlungsauftrag via Filetransfer im ausschliesslichen Format

von PostFinance. DTA ist ein Verfahren der Banken und dient der sicheren Übermittlung von Zahlungsdaten zwischen Unternehmen und Banken. Beide Formate – EZAG und DTA – werden durch das neue ISO 20022-konforme Format PAIN (pain.001) abgelöst. Diese Umstellung nehmen wir auch rechtzeitig in der Pinus-Software vor.

Der neue Einzahlungsschein mit Datencode

Im Zuge der Harmonisierung des Zahlungsverkehrs

wird voraussichtlich Ende 2018 ein neuer Einzahlungsschein eingeführt. Dieser enthält einen Datencode und ersetzt damit die bisherigen roten und orangen Einzahlungsscheine. Im Datencode sind alle wichtigen Zahlungsinformationen wie Empfängerangaben oder Betrag integriert. Er ermöglicht so ein effizientes und sicheres Einlesen der Zahlungsdaten mit Lesegeräten, z.B. Smartphones mit eingebauter Kamera. Auch der neue Einzahlungsschein mit Datencode wird in die Pinus-Software übernommen.

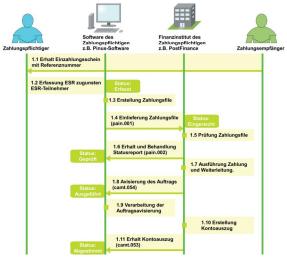
Informieren Sie sich über die bevorstehende Umstellung

Verschiedene Finanzinstitute bieten zurzeit Informationsveranstaltungen zur bevorstehenden Harmonisierung des Zahlungsverkehrs an. In diesen Informationsveranstaltungen erfahren Sie als Kundinnen und Kunden, wann was verfügbar sein muss und wie lange bisherige Formate noch Gültigkeit haben.

Die nebenstehende Grafik zeigt als Beispiel einen Auszug des Zeitplans eines Schweizer Finanzinstitutes. Nicht alle Finanzinstitute haben denselben Zeitplan. Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig von Ihrer Bank oder Ihrem Finanzanbieter beraten zu lassen.

Anpassungen der Pinus-Software

Seitens der Pinus AG sorgen wir bei der Entwicklung der Pinus-Software dafür, dass diese rechtzeitig auf die neuen Erfordernisse im harmonisierten Zahlungsverkehr angepasst sein wird. Zurzeit sind wir

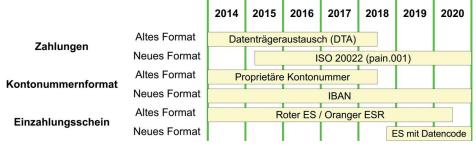


In Zukunft wird eine ESR-Zahlung diverse Meldungen auslösen



beispielsweise daran, die Pinus-Software an den neuen Meldungstyp pain.001 und den neuen Kontoauszug MT940 anzupassen. MT940 ist der SWIFT-Standard zur elektronischen Übermittlung von Kontoauszugs-Daten. Bei verschiedenen Online-Banking-Programmen wird MT940 als Schnittstelle zu anderen Programmen verwendet (z.B. für die Buchhaltung), mit denen die Kontoauszugs-Daten weiterverarbeitet werden.

Patrick Huber Leitung Softwareentwicklung



Informieren Sie sich bei Ihrem Finanzinstitut über die Gültigkeit der alten Formate

Weitere Informationen zum Thema

Harmonisierung im Zahlungsverkehr: Was ist zu tun?

www.iso-20022.ch/zielgruppen/unternehmen/video-trainings-was-ist-zu-tun

Die Harmonisierung des Schweizer Zahlungsverkehrs

www.paymentstandards.ch/de/home/harmonization-payment-traffic.html

ISO-20022-Standardisierung in der Schweiz – SIX

www.six-interbank-clearing.com/de/home/standardization/iso-payments.html

→ Fortsetzung: Steuerrisiken für Unternehmer

Geldwerte Leistungen im Fokus von Kontrollen

Oft geht vergessen, dass die VST eine Selbstdeklarationssteuer ist. Die steuerpflichtige Gesellschaft hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung unaufgefordert die vorgeschriebene Abrechnung einzureichen und gleichzeitig die Steuer zu entrichten. Im Zentrum von Kontrollen durch die Steuerbehörden stehen die geldwerten Leistungen (Privatbezüge) an Aktionäre und diesen nahestehende Personen. Da die Verjährungsfrist fünf Jahre beträgt, kann eine Steuerrevision steuerbare Leistungen der vergangenen fünf Kalenderjahre erfassen.

Privatbezüge werden zum Bumerang

Die Auswirkungen der fehlenden Deklaration der Verrechnungssteuer zeigt folgendes Beispiel: Die Selbstbedienungs AG ist ein florierendes Unternehmen und im Besitz von Herrn Reich. Dieser macht seiner Tochter ein Geschenk: Sie kann von der Selbstbedienungs AG den Geschäftswagen zum Buchwert von CHF 5000 kaufen, obwohl der Verkehrswert gemäss Euro Tax CHF 45000 beträgt. Bei einer Steuerrevision wird dieser Verkauf aufgedeckt. Die unterpreisliche Überlassung des Geschäftswagens stellt eine geldwerte

Leistung dar. Die Selbstbedienungs AG verzichtet nämlich auf die Erzielung eines Gewinns von CHF 40000. Aus diesem Grund sind die VST von CHF 14000 sowie ein Verzugszins geschuldet.

Herr Reich hat seine Aktien an der Selbstbedienungs AG wie üblich in seiner privaten Steuererklärung deklariert. Das Geschenk (geldwerte Leistung) von CHF 40 000 an seine Tochter hat er jedoch nicht als steuerbares Einkommen deklariert. Deshalb fehlt es an der notwendigen ordnungsgemässen Deklaration für die Rückerstattung dieser VST von CHF 14 000. Zudem ist die Rückerstattung verwirkt.

Die aufgezeigte Verrechnungssteuer tritt jedoch nicht an Stelle der Einkommenssteuer: Zusätzlich werden in einem Nachsteuerverfahren die CHF 40 000 bei der Selbstbedienungs AG mit der Gewinnsteuer und bei Herrn Reich mit der Einkommenssteuer erfasst. Die Frage der Mehrwertsteuer und allfällige Strafsteuern stehen ebenfalls noch zur Diskussion.

Zusätzlich Verlust der Rückerstattung

Die Rückerstattung der VST an natürliche Personen setzt voraus, dass diese den verrechnungssteuerpflichtigen Ertrag ordnungsgemäss deklarieren. Diese Deklaration muss mit der privaten Steuererklärung erfolgen. Geldwerte Leistungen werden oftmals nicht deklariert und erst nachträglich anlässlich einer Steuerrevision festgestellt. Da keine ordnungsgemässe Deklaration erfolgt ist, ist das Recht auf Rückerstattung verwirkt. Dadurch wird die 35 % VST zur zusätzlichen Steuerbelastung. Angesichts des hohen Steuersatzes und dass die Rückerstattung verwirkt ist, ergibt sich ein sehr hohes Risikopotenzial.

Leistungen von Unternehmen an ihre Anteilsinhaber oder nahestehende Personen kommen im Alltag immer wieder vor. Wichtig ist, dass man bei solchen Geschäftsvorfällen genau hinschaut und sich der allfälligen Auswirkungen auf die Steuerpflicht bewusst ist.

Wenn Sie unsicher sind oder Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Heinz Zimmermann Geschäftsleitung Pinus AG

Kundenporträt

Kartoffeln, ein Roboter und viele Traktoren

Bereits Samuel Guggisbergs Vater hatte sich auf den Kartoffelanbau spezialisiert. Seit der Betriebsübernahme im Jahr 2010 ist es nun Samuel Guggisberg, der das Lohnunternehmen leitet. Zusammen mit fünf Mitarbeitern vollbringt er wahre Wunder auf dem Kartoffelacker. Doch nicht nur die Kartoffeln liegen dem Berner am Herzen.

Auf Samuel Guggisbergs Hof in Zimmerwald (BE) werden die Kartoffeln gelagert und auf das Keimen vorbereitet, anschliessend vom Team gepflanzt und während des Wachstums gepflegt, bis sie dann wieder vom Lohnunternehmen Guggisberg geerntet, sortiert, aufbereitet und transportiert werden. Dazu sind neben Samuel Guggisberg ganzjährig fünf Mitarbeiter im Einsatz. In Spitzenzeiten sind bis zu 15 Personen für das Lohnunternehmen unterwegs.



Samuel Guggisbergs Leidenschaft ist das Tractorpulling

Diese Dienstleistungen bietet Samuel Guggisberg natürlich nicht nur für Kunden an. Er selbst bewirtschaftet auf seinem Betrieb rund 11 Hektaren eigenes Land. Durch eine Zusammenarbeit mit seinen Nachbarn, Landabtausch und Kurzpacht verfügt er über eine Fläche von insgesamt rund 26 Hektaren, auf denen er grösstenteils Saat- und Speisekartoffeln anbaut.

Vor einigen Jahren hat sich das Lohnunternehmen Guggisberg ein zweites Standbein aufgebaut. Sie seien angefragt worden, ob sie auch Kraftfutter-Silos reinigen würden, sagt Samuel Guggisberg. "Zuerst wollten wir das nicht machen. Doch dann realisierten wir, dass wir uns dadurch diversifizieren können." Und so ist das Lohnunternehmen in dieses Tätigkeitsfeld eingestiegen. Mit Hilfe eines Roboters, dem Silo-Robofox, kann ein Kraftfutter-Silo von einer einzelnen Person gereinigt werden. Der Silo-Robofox wäscht, trocknet und desinfiziert den Silo, so dass er anschliessend gleich wieder befüllt werden kann. An einem Tag kann ein

erfahrener Mitarbeiter am selben Standort zwei bis drei Silos reinigen.

Auch die Büroarbeit gehört zum Alltag. "Früher hatten wir ein Buchhaltungsprogramm ohne Faktura-Modul. Auf der Suche nach einer einfacheren Lösung sind wir auf die Pinus-Software gestossen", erzählt Samuel Guggisberg. "Seit wir die verschiedenen Pinus-Module nutzen, ist die Arbeit im Büro viel leichter geworden. Dank dem praxisorientierten und einfachen Aufbau können wir die Büroarbeit

viel schneller erledigen und behalten bei den Zahlen den Überblick. Und wenn man mal eine Frage hat, erhält man sofort telefonische Hilfe. So bleibt mehr Zeit für Anderes."

Mit "Anderes" meint Samuel Guggisberg seine grösste Leidenschaft: das Tractorpulling. Das ist ein Zugkraftwettbewerb,

bei dem es darum geht, welcher Fahrer die Kraft seines Traktors am besten auf den Boden bringt. Dabei ist nicht nur der Traktor entscheidend, auch der Fahrer ist gefordert: Er muss den Traktor richtig einstellen, ballastieren und den Luftdruck optimal einstellen. In den sogenannten "Sport-Klassen" geht es sogar noch weiter: Die Fahrzeuge werden technisch optimiert und die Leistung wird getunt. Als Teil des Pulling Teams Zimmerwald organisiert Samuel Guggisberg jährlich das Tractorpulling in Zimmerwald, Europas höchstgelegenes Pulling. Doch nicht nur als Fahrer und Veranstalter ist er mit von der Partie, auch der eigens für diesen Sport gefertigte Bremswagen stammt aus Samuel Guggisbergs Werkstatt. Und als würde das nicht bereits reichen, ist er an einigen der Schweizer Pulling-Events auch noch als Platz-Speaker im Einsatz. Hauptsächlich gehe es um den Spass an der Sache, erklärt Samuel Guggisberg. "Und wenn man dann oben auf dem Siegertreppchen steht, macht es einfach noch ein bisschen mehr Spass."

www.guggisbergzimmerwald.ch

Korrekte Rechnungsstellung bei freiwilliger MWST-Unterstellung

Die Leistungen von Urproduzenten wie Landwirte sowie auch von Viehhändlern und Milchsammelstellen sind von Gesetzes wegen von der MWST-Pflicht ausgenommen. Mittels Option können die von der MWST ausgenommenen Leistungen dennoch versteuert werden. Im Folgenden ein paar Hinweise für diejenigen Urproduzenten, die optiert haben und mit der effektiven Methode die MWST abrechnen.

Die MWST ist eine Selbstdeklarationssteuer. Das heisst, der MWST-Pflichtige hat selbst für eine korrekte MWST-Abrechnung zu sorgen und ist selbst für MWST-konforme Belege und Rechnungen verantwortlich. Für eine MWST-konforme Rechnung ist neben den korrekten Adressen, der MWST-Nummer und den erbrachten Leistungen zwingend der anwendbare Steuersatz im Abrechnungsbetrag anzugeben.

Entscheidet sich der Urproduzent für die Option, so müssen seine Belege die oben erwähnten Punkte enthalten. Ausnahmen bestehen nur in ganz wenigen Fällen (z.B. Verkauf der Produkte auf einem Markt ohne Beleg). Dies kann dann der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf eine andere Weise bekannt gegeben werden (z.B. schriftliche Mitteilung).

In der Landwirtschaft wird oftmals durch den Käufer der Urprodukte eine Abrechnung für den Verkäufer erstellt (z.B. Milch- oder Schlachtviehabrechnung). Diese Abrechnungen haben aufgrund eines neueren Bundesgerichtsurteils ebenfalls zwingend die oben erwähnten Punkte zu enthalten. Der MWST-pflichtige Urproduzent muss dabei die durch den Abnehmer erstellte Abrechnung prüfen, ob die MWST korrekt ausgewiesen worden ist. Ist dies nicht der Fall, muss er beim Abnehmer zwingend eine MWST-konforme Abrechnung verlangen. Eine Korrektur der Rechnung durch nachträgliches Ausweisen der MWST ist nur für die laufende Steuerperiode zulässig.

Gerne sind wir bei Fragen oder Unklarheiten für Sie da.

Jürg Pfanner Leiter Niederlassung Bad Ragaz